

## **Ein Kollisionsrecht für Persönlichkeitsverletzungen**

### **1. Ausgangslage**

Anders als die Entwürfe der Kommission, enthält die Verordnung VO (EG) Nr. 864/2007 – sog. Rom II-Verordnung – keinen Sondertatbestand für Persönlichkeitsverletzungen. Daraus darf nicht geschlossen werden, dass die Grundregeln des Art. 4 VO Anwendung finden, also etwa auf den Erfolgsort abzustellen ist. Gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. g) VO bleiben Ansprüche wegen Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung, vom Anwendungsbereich der VO ausgenommen.

Ein sachliches Motiv dafür ist nicht ersichtlich; die Ausklammerung von Persönlichkeitsverletzungen ist allein dem Umstand zu verdanken, dass ein Kompromiss in der zugrunde liegenden Sachfrage nicht erzielt werden konnte. Um das Gesamtprojekt einer europäischen Kodifizierung des Kollisionsrechts für außervertragliche Schuldverhältnisse nicht zu gefährden, hat man auf eine Regelung dieses konfliktträchtigen Bereichs verzichtet.

### **2. Problembeschreibung**

Warum fällt es so schwer, das Kollisionsrecht der Persönlichkeitsverletzungen zu regeln? – Die Antwort liegt in dem Spannungsverhältnis, das zwischen Presse- und Medienfreiheit einerseits, dem Schutz von Ehre, Privat- und Intimsphäre andererseits besteht.

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehen die Vorstellungen über das richtige Verhältnis von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz auseinander. Die zahlreichen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) belegen dies eindrucksvoll. So ist der EGMR beispielsweise in dem Fall *Caroline von Hannover* gegen die Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts eingeschritten und hat den Schutz Prominenter gegenüber der Bildberichterstattung wesentlich gestärkt, wie dies der im französischen Recht herrschenden Auffassung entspricht. Ich vermag in dieser Verschiebung der Gewichte keinen Fortschritt zu erkennen. Meines Erachtens sollte der Justiz in jedem Mitgliedstaat ein erheblicher Spielraum bei der Ausbalancierung von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz eingeräumt werden. Es besteht kein Anlass, die kulturell bedingten Unterschiede einzuebnen. Es ist nichts gewonnen, wenn ein Bericht, der in einem bestimmten Mitgliedstaat als ehrenrührig eingestuft wird, in einem anderen aber nicht, flächendeckend zugelassen oder untersagt wird.

Was folgt aus diesen Prämissen für das Kollisionsrecht? – Art. 4 Rom II-VO knüpft grundsätzlich an das Recht des Erfolgsorts an, also an diejenige Rechtsordnung, in deren Geltungsbereich die Rechtsgutsverletzung bzw. der Primärschaden eingetreten ist. Die Übertragung dieses Prinzips auf grenzüberschreitende Persönlichkeitsverletzungen bereitet große Schwierigkeiten, weil grenzüberschreitend vertriebene Druckschriften eine Vielzahl

von Erfolgsorten in verschiedenen Staaten auslösen. Gleiches gilt natürlich für Fernsehsendungen, die in mehreren Mitgliedstaaten empfangen werden können, via Medien wie Fernsehen und Internet. Wenn sämtliche Rechtsordnungen an den verschiedenen Erfolgsorten zur Wahl stehen, droht die Beurteilung des Anspruchs nach dem strengsten Recht, also derjenigen Rechtsordnung, die der Pressefreiheit den engsten und dem Persönlichkeitsschutz den weitesten Spielraum angedeihen lässt.

Dasselbe Problem wiederholt sich noch einmal auf der prozessualen Ebene, bei der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit. Könnte der Geschädigte unter sämtlichen Gerichten im Verbreitungsgebiet des Mediums wählen, hätte er einen starken Anreiz, die Gerichte derjenigen Jurisdiktion zu wählen, die seiner Sache besonders wohl gesonnen sind.

Diese Befürchtungen sind keineswegs unrealistisch. In den Vereinigten Staaten hatte sich der Bundesstaat New Hampshire zu einem Mekka für Schadensersatzklagen für Persönlichkeitsverletzungen durch Medien entwickelt, weil die dort geltende Verjährungsfrist viel großzügiger bemessen war als in anderen Bundesstaaten.

### **3. Die Rechtslage nach der Brüssel I-VO**

Der EuGH war in der Rechtssache *Shevill v. Press Alliance SA* (C-68/93) darum bemüht, die massive Begünstigung des Geschädigten zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist das unbeschränkte Wahlrecht des Geschädigten unter sämtlichen Gerichten an den verschiedenen Erfolgsorten beschnitten worden. Die Kognitionsbefugnis der Gerichte an den Erfolgsortgerichtsständen (Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO) ist auf den jeweiligen lokalen Schaden beschränkt. Will der Geschädigte seinen gesamten, in verschiedenen Staaten eingetretenen Schaden liquidieren, muss er am Handlungsort klagen. Nach der Rechtsprechung des EuGH gehört der auf Ersatz des Gesamtschadens gerichtete Anspruch vor die Gerichte in demjenigen Staat, in dem das Medienunternehmen seinen Sitz hat, sofern in diesem Staat auch die Publikation erfolgt.

### **4. Lösungsoptionen für das Kollisionsrecht**

Auf der Ebene des Kollisionsrechts kommen drei verschiedene Lösungen in Betracht:

1. Beschränkung auf einen Schwerpunkt-Erfolgort am Ort des Hauptverbreitungsgebiets des jeweiligen Mediums, in Ermangelung eines solchen am Ort der Redaktion.
2. Beschränkung auf einen Schwerpunkt-Erfolgort am Ort des Lebensmittelpunkts des Geschädigten.
3. Mosaikprinzip: Berufung sämtlicher Rechtsordnungen an den verschiedenen Erfolgsorten, aber immer nur mit Blick auf denjenigen (Teil-) Schaden, der in dem Geltungsbereich der jeweiligen Rechtsordnung eingetreten ist.

Die beiden ersten Lösungen haben gemeinsam, dass sie auf einen einzigen Schwerpunkt-Erfolgort fokussieren. Damit setzen sie Anreize, diesen Erfolgort strategisch zu wählen. Dieses Argument wiegt nicht allzu schwer, weil kein Medienunternehmen das Hauptverbreitungsgebiet eines Mediums unter Berücksichtigung des anwendbaren Rechts auswählen wird (Option 1). Auch die Vorstellung, Prominente wählen ihren Lebensmittelpunkt so aus, dass sie möglichst hohe Schadensersatzbeträge von Medienunternehmen verlangen könnten (Option 2), liegt fern.

Es bleibt aber der Einwand, dass Option 1 und Option 2 die Wertungen einer einzigen Rechtsordnung – derjenigen im Hauptverbreitungsgebiet oder derjenigen am Lebensmittelpunkt des Geschädigten – für sämtliche Mitgliedstaaten verallgemeinern. Das erscheint nicht gerechtfertigt, wie folgende Beispiele deutlich machen:

Gesetzt den Fall, eine Zeitung, deren Hauptverbreitungsgebiet das Vereinigte Königreich ist, veröffentlicht einen Beitrag über sexuelle Eskapaden einer italienischen Schauspielerin. Warum sollte das englische Recht abschließend darüber befinden, ob die Geschädigte für den ihr in Italien entstandenen Schaden Ersatz verlangen kann?

Komplementäre Bedenken ergeben sich, wenn statt auf das Recht am Hauptverbreitungsort auf das Recht am Lebensmittelpunkt des Geschädigten abgestellt wird: Gesetzt den Fall, nach italienischem Recht sei die Publikation rechtswidrig, nicht aber nach englischem Recht; warum sollte das italienische Recht die Zulässigkeit der Veröffentlichung umfassend regeln und damit auch die Ausbalancierung von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz in England mitregeln?

Die geschilderten Einseitigkeiten lassen sich vermeiden, wenn man das vom EuGH in der Rechtssache *Shevill* favorisierte Mosaikprinzip auf die kollisionsrechtliche Ebene erstreckt. Dann hätte das Gericht an jedem Erfolgort nur über den im Gebiet der eigenen Jurisdiktion entstandenen Schaden zu entscheiden, und es würde dabei sein eigenes Recht anwenden.

Problematisch bleibt dann allerdings die Wahl des anwendbaren Rechts für das am Sitz des Medienunternehmens zuständige Gericht, das über den Gesamtschaden entscheiden kann. In konsequenter Fortführung des Mosaikprinzips müsste dieses Gericht sämtliche Rechtsordnungen an den verschiedenen Erfolgsorten anwenden und den Gesamtschadenseratzanspruch im Stile eines „Patchworks“ aus den mehreren Einzelansprüchen zusammensetzen. Die Praktikabilität dieser Lösung ist zu bezweifeln: Mediendelikte stellen die Gerichte vor besondere Herausforderungen, weil die konfligierenden Rechtspositionen verfassungsrechtlichen Schutz genießen, über die richtige Abwägung der beiden Belange häufig mit Fug gestritten werden kann, die Abwägungsleitlinien von Rechtskultur zu Rechtskultur divergieren und schließlich auch der relative Status, den beispielsweise die Ehre oder die Pressefreiheit genießt, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist. In dieser Situation ist es eine heillose Überforderung, von einem nationalen Gericht zu verlangen, die anstehenden Abwägungsentscheidungen nicht nur einmal, anhand des Privat- und Verfassungsrechts der *lex fori*, sondern mehrmals, ggf. sogar

zimal auf der Grundlage des Privat- und Verfassungsrechts einer Vielzahl von Rechtsordnungen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR durchzuführen. Diese Art von Patchwork-Jurisprudenz haben amerikanische Gerichte unter ungleich günstigeren Rahmenbedingungen, nämlich einer einheitlichen Sprache, einer gemeinsamen Rechtskultur und einem unitarischen Verfassungsrecht, wiederholt versucht, und sie sind nach dem Urteil der Zeitgenossen daran gescheitert. „That way madness lies“, lautet die drastische Formulierung, mit der *Prosser* vor dem Mosaikprinzip gewarnt hat. Die Europäer haben allen Grund, diese Warnung zu beherzigen.

## 5. Lösungsvorschlag

Auf der Basis der *Shevill*-Rechtsprechung des EuGH besteht die einzig sachgerechte Lösung darin, sowohl den Gerichten an den verschiedenen Erfolgsorten als auch dem Gericht am Sitz des Medienunternehmens die Anwendung der eigenen *lex fori* zu ermöglichen. Das Gericht sollte den Gesamt-Schadensersatzanspruch ausschließlich anhand seiner eigenen *lex fori* beurteilen. Unterlassungsansprüche sowie Ansprüche auf Gegendarstellung und Widerruf, sind ebenfalls ausschließlich am Sitz des Medienunternehmens bzw. der Redaktion geltend zu machen und nach der dort geltenden *lex fori* zu entscheiden.

Eine solche Lösung hätte eine Reihe wichtiger Vorteile. Der offensichtlichste besteht darin, dass der Gleichlauf von gerichtlicher Zuständigkeit und anwendbarem Recht in sämtlichen Gerichtsständen gewährleistet wird. Darüber hinaus balanciert eine solche Lösung die kollidierenden Rechtsanwendungsinteressen der Parteien in angemessener Weise gegeneinander aus. Der Geschädigte wird nicht genötigt, die Rechtsordnung im Hauptverbreitungsgebiet des Medienprodukts zu akzeptieren. Der Schädiger wird den Rechtsordnungen an den verschiedenen Erfolgsorten nur insoweit unterworfen, als dort auch Gerichtsstände eröffnet sind, und generell nur im Hinblick auf die dort jeweils begründeten Schadensersatzansprüche. Ein Medienunternehmen muss deshalb nicht fürchten, wegen eines winzigen Teils der Auflage, der bestimmungsgemäß ins Ausland exportiert worden ist, Schadensersatz wegen der Verletzungsneigung der Gesamtauflage leisten zu müssen. Schließlich bleibt das Unternehmen auch davor bewahrt, nach ausländischem Erfolgsortrecht mit Unterlassungs-, Widerrufs- und Gegendarstellungsansprüchen überzogen zu werden.

Kurzum: Die konsequente Übertragung der Grundsätze der *Shevill*-Rechtsprechung auf die kollisionsrechtliche Ebene führt zu einer abgewogenen Konfliktlösung. Sie hat den weiteren Vorteil, dass Zuständigkeit und anwendbares Recht parallel laufen. Weil die Gerichte jeweils das ihnen vertraute Recht anwenden können, werden Rechtsstreitigkeiten schneller und auf einem hohen Qualitätsniveau erledigt.

Literaturhinweise:

- *Wagner*, Ehrenschutz und Pressefreiheit im europäischen Zivilverfahrens- und Internationalen Privatrecht, *RabelsZ* 62 (1998), 243.
- *Wagner*, Article 6 of the Commission Proposal: Violation of Privacy - Defamation by Mass Media, *13 European Review of Private Law* (2005), 21.
- *Wagner*, Die neue Rom-II Verordnung, *IPRax* 2008, 1, 10.
- *Wagner*, Internationales Deliktsrecht, die Arbeiten an der Rom II-Verordnung und der Europäische Deliktsgerichtsstand, *IPRax* 2006, 372, 383 ff.